

Verfügung vom 29. August 2018

Feuerverbot im Wald und an Waldrändern bleibt bestehen – Mindestabstand zum Wald 200 Meter

Die wenigen Niederschläge in den vergangenen Tagen haben zu einer leichten Entspannung ausserhalb des Waldes geführt. Es gilt die Gefahrenstufe 4 von 5. Das geltende Feuerverbot im Wald und an Waldrändern (200 Meter Mindestabstand) bleibt bis auf Widerruf in Kraft. Vom Feuerverbot ausgenommen ist mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen weiterhin das Siedlungsgebiet.

Aktuelle Situation

Die Regenmenge in den vergangenen Tagen hat in weiten Teilen des Kantons zu einer leichten Entspannung ausserhalb des Waldes geführt. Innerhalb des Waldes ist das Waldbrandrisiko unverändert gross. Die Prognosen für die nächsten Tage zeigen keine langanhaltenden und flächendeckenden Niederschläge, welche die Situation im Wald ändern würden. Entsprechend besteht weiterhin grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5). Das Grillieren im Siedlungsgebiet ist mit den nötigen Vorsichtsmassnahmen weiterhin erlaubt. Der Kantonale Krisenstab ruft die Bevölkerung auf, sorgsam mit jeglicher Art von Feuerentfachen im Siedlungsgebiet umzugehen.

Es gelten bis auf Widerruf folgende Regelungen:

1. Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 200 Meter) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für Grills aller Art. Vom Feuerverbot ausgenommen ist das mit der nötigen Vorsicht das Siedlungsgebiet. Es ist verboten Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
2. Das Wasserentnahmeverbot für den Privatgebrauch (Allgemeingebrauch) aus Fliessgewässern mit Eimern, Giesskannen etc. bleibt bestehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Krisenstab

